

# **BDPH-Newsletter vom 02.03.2021**

Liebe Sammlerfreundinnen und Sammlerfreunde,

mitten im Lockdown sende ich Ihnen ein weiteres Lebenszeichen Ihres Sammlerverbandes BDPH. Wir alle hätten nicht gedacht, dass sich die Pandemie derart in die Länge zieht, und je länger der Lockdown andauert, desto mehr spürt man die Einschränkungen des persönlichen Lebens. Auch wenn im Moment Lockerungen für Vereine noch nicht zur Diskussion stehen, so habe ich die Hoffnung, dass bis zum Sommer die Impfungen soweit fortgeschritten sind, dass an eine Neubelebung des Vereinswesens wieder zu denken ist. Ich bin mir sicher, dass die Sammlerinnen und Sammler in Vereinen und ArGen die Zeit nicht ungenutzt gelassen haben, sondern aktiv an ihren Sammelgebieten gearbeitet und geforscht haben. Ich persönlich bin immer wieder dankbar, eine so schöne Freizeitbeschäftigung zu haben. Heute beinhaltet der Newsletter zwei Themen, die etwas ausführlicher dargelegt werden. Bei der Online-Befragung der Deutschen Post besteht erstmals die Möglichkeit, dass Sie Ihre Meinung, aber auch Ihre künftigen Vorstellungen zu den deutschen Briefmarken äußern können. Das zweite Thema geht um Gebührenbescheide des Transparenz-Registers. Die Bundesgeschäftsstelle hat hierzu einige Fakten zusammengestellt. Soweit Ihr Verein nicht gemeinnützig ist, was bei Briefmarkenvereinen zumeist nicht der Fall ist, so das Fazit, kommt man um die Zahlung der relativ geringen Beträge nicht umhin.

## **Deutschlands schönste Briefmarke 2020**

### **Post führt Online-Abstimmung bis 23. März durch**

**(DPAG)** Die Deutsche Post sucht Deutschlands schönste Briefmarke des Jahres 2020. Dazu startet das Unternehmen bis 23. März erstmals eine Online-Befragung, bei der alle Briefeschreiber und Markenliebhaber für ihre drei Favoriten des vergangenen Jahres abstimmen können. „Briefmarken waren und sind ein Spiegel ihrer Zeit und gehören zu unserem Kulturgut. Umso wichtiger ist es, dass sie gesellschaftlich relevante Themen abbilden und ansprechend gestaltet sind. Damit wir mit den von uns selbst gestalteten Motiven auch weiterhin den Nerv der Zeit und den Geschmack der Kunden treffen, möchten wir von ihnen wissen, welche Briefmarken ihnen im letzten Jahr am besten gefallen haben und welche Motivwünsche sie für die Zukunft haben. Die direkte Kundenrückmeldung ist ein wichtiger Gradmesser für uns“, so Ole Nordhoff, Leiter Marketing und Vertrieb der Deutschen Post.

In der anonymen Online-Befragung werden die Teilnehmer auch gefragt, wofür sie Briefmarken nutzen, d.h. privat oder geschäftlich, wie wichtig ihnen die Motive beim Kauf sind und warum sie sich für ihre drei Lieblingsmarken entschieden haben. Außerdem haben sie die Möglichkeit, Wünsche für Themen und Motive künftiger Briefmarken anzugeben. Wer möchte, nimmt an einem Gewinnspiel mit Preisen rund um Post und Briefmarken teil.

Jedes Jahr erscheinen 52 neue Briefmarken. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann Themen für ein Briefmarkenmotiv vorschlagen. Diese werden im sogenannten „Programmbeirat“ besprochen und festgelegt, anschließend entscheidet der „Kunstbeirat“ über die jeweiligen Motive. Beide Gremien sind mit Politikern, Vertretern des Bundesfinanzministeriums und der Deutschen Post sowie Philatelisten besetzt, der Kunstbeirat zusätzlich mit Grafikprofessoren. Einen Teil der Motive gestaltet die Deutsche Post mit eigenen Grafikern selbst. Offizieller Herausgeber der Briefmarken ist das Bundesministerium der Finanzen.

Hier geht es zur Online-Befragung: <https://surveys.dpdhl.com/fvzueiykb?l=de>

## **Alle eingetragenen Vereine müssen zahlen**

### **Gebühren-Bescheide für das Transparenzregister**

In den vergangenen Wochen haben zahlreiche eingetragene Vereine, darunter auch der BDPH, einen „Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters“ erhalten. Absender ist immer der Bundesanzeiger Verlag in 50735 Köln, der angeforderte Betrag beläuft sich offenbar in jedem Fall auf 11,52 Euro. Damit ist die Gebühr für die Jahre 2018 bis 2020 inklusive Mehrwertsteuer abgedeckt. Es ist damit zu rechnen, dass jetzt alle im Register eingetragenen Vereine und Arbeitsgemeinschaften angeschrieben und diesen Bescheid erhalten werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Philatelie-, Kunst- oder Sportvereine handelt. Interessanterweise gab es die ersten Schreiben an Vereine bereits im Jahr 2019. Im vergangenen Jahr wurden allem Anschein nach keine Schreiben verschickt.

Wie es in dem Schreiben heißt, wird von allen juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und sonstigen Rechtsgestaltungen eine jährliche Gebühr erhoben. Als Rechtsgrundlage wird auf Paragraph 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage 1 zur Transparenzregisterverordnung verwiesen.

Weiter wird betont, dass „grundsätzlich“ alle meldepflichtigen Vereinigungen gebührenpflichtig seien. Dies bedeute, dass ein Verein auch dann zur Zahlung verpflichtet sei, wenn sich die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits in elektronischer Form aus dem Vereinsregister ergeben und aus diesem Grund keine zusätzliche Eintragung ins Transparenzregister erforderlich sei.

Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit einer Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 hingewiesen. Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck nach den Paragraphen 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen würden, könnten eine solche Befreiung beantragen. Dieser Antrag kann aber nur nach einer Registrierung „ausschließlich“ über die Internetseite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) erfolgen.

Auf der Homepage werden die mitteilungspflichtigen Angaben zum jeweils wirtschaftlich Berechtigten genannt: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort, Typ des wirtschaftlich Berechtigten (fiktiv oder tatsächlich) sowie Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses, in bestimmten Fällen auch die Staatsangehörigkeit. Mitteilungspflichtig sind sowohl Änderungen der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten als auch Hinweise darauf, dass der wirtschaftlich Berechtigte sich zwischenzeitlich (wieder) aus anderen Registern ergibt.

Das Transparenzregister ist seit Oktober 2017 im sogenannten Geldwäschegesetz festgeschrieben. Ziel ist, Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus zu verhindern. Damit setzte der Gesetzgeber eine Richtlinie der Europäischen Union um.

Nach den Recherchen der BDPH-Geschäftsstelle sind die Gebühren von allen Vereinen zu zahlen. Es ist dabei auch völlig unerheblich, ob ein Verein wirtschaftlich aktiv ist oder nicht. Es gibt lediglich die Chance, sich von der Zahlungspflicht befreien zu lassen. Sonst ist künftig alle drei Jahre ein ähnlicher Bescheid für aus diesem Frühjahr zu erwarten.

**Ich möchte den Newsletter nicht beenden, ohne Ihnen weiterhin ein gesundes Jahr zu wünschen. Ich hoffe, dass wir alle bald die Möglichkeit zu einer Impfung erhalten und so Schritt für Schritt zu einem normalen Leben zurückkehren können. Bleiben Sie gesund!**

**Ihr Sammlerfreund Alfred Schmidt, BDPH-Präsident**